

NOMOSPRAXIS

Bernzen | Grube | Sitzler [Hrsg.]

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft

Regulierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe
und der Kinder- und Jugendhilfe



Nomos

NOMOSPRAXIS

Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen | Dr. Christian Grube
Rebekka Sitzler [Hrsg.]

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft

Regulierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe
und der Kinder- und Jugendhilfe

Olcay Aydik, Hamburg | **Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian Bernzen**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Damian Bernzen**, Hamburg | **Andreas Lubitz**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Tobias Gros**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Dr. iur. Christian Grube**, Rechtsanwalt, München | **Paul Gummert**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Rebekka Sitzler**, Berlin | **Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz**, Hochschule RheinMain, Wiesbaden | **Hauke Wagner**, Dipl.-Volkswirt, Hamburg | **Prof. Dr. iur. Dr. rer. soc. h.c. Reinhard Wiesner**, Rechtsanwalt, Berlin



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4484-8

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen stellen ein zentrales Element der Steuerung sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie verbinden verschiedene Aspekte der Steuerung der Sozialen Arbeit – fachliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte unterschiedlicher Art. Und sie dienen dazu, unterschiedliche Interessen und Ansprüche an die Soziale Arbeit und die Sozialleistungen miteinander in Beziehung zu setzen, die der Leistungsträger und der Leistungserbringer, und erfreulicherweise zunehmend auch die der Hilfeempfänger.¹ Dieser Band soll dies widerspiegeln. Mit einem juristischen Schwerpunkt werden unterschiedliche Erfahrungen und Perspektiven auf das Themenfeld dargestellt. Die Sicht von Schiedsstellenvorsitzenden fließt genauso ein wie die Erfahrung aus dem Kostenmanagement, der vergaberechtlicher Praxis oder der Durchsetzung von Interessen von Menschen, die Sozialleistungen benötigen. Die meisten Autoren sind der Sozietät BERNZEN SONNTAG verbunden, und so finden sich in den Texten auch die Ergebnisse konkreter Beratungspraxis.

Wir, die Herausgeber, danken allen Autoren für eine angenehme und engagierte Zusammenarbeit, dem Verlag für das Vertrauen in dieses Buchprojekt und wünschen den Leserinnen und Lesern, dass sich ihre Erwartungen an das Buch erfüllen.

Hamburg/München/Berlin

im April 2018

Christian Bernzen, Christian Grube und Rebekka Sitzler

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitgehend verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Personenbezeichnungen sich auf beiderlei Geschlecht beziehen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	17
§ 1 Einführung	23
I. Entwicklung der Finanzierung der Sozialen Arbeit	23
II. Rechtliche Grundlagen	26
III. Das sozialrechtliche Dreieck in der Sozial-, Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe	29
1. Einleitung	29
2. Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis	29
a) Grundlagen	29
b) Rechtliche Konsequenzen	31
aa) Sachleistungsverschaffung	31
bb) Der direkte Zahlungsanspruch des Leistungserbringers	31
cc) Rückforderung bei Aufhebung des Verwaltungsaktes im Grundverhältnis	32
3. Vertragsrecht des Bundeteilhabegesetzes	34
a) Zahlungsanspruch des Leistungserbringers	34
b) Wirtschaftlichkeitsprüfung, Vergütungskürzung	36
c) Rahmenverträge	36
4. Vereinbarungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe	37
IV. Struktur des Handbuchs	37
§ 2 Landesrahmenverträge	41
I. Landesrahmenverträge im Handlungsfeld der Eingliederungshilfe	41
1. Verträge nach dem SGB XII	41
a) Vertragsparteien	41
b) Abschluss und Inhalt des Rahmenvertrags	42
c) Rechtsnatur des Rahmenvertrags	46
d) Verhältnis von Rahmenvertrag und Einzelvereinbarung	46
e) Bundesempfehlungen	46
2. Verträge nach dem SGB IX	46
a) Vertragsparteien des Rahmenvertrags	47
b) Inhalt des Rahmenvertrags	48
c) Öffnungsklausel	49

Inhaltsverzeichnis

II. Landesrahmenverträge in der Kinder- und Jugendhilfe	49
1. Einleitung	49
2. Rahmenverträge	49
a) Allgemeines	49
b) Vertragsparteien	49
c) Inhalt des Rahmenvertrags im Einzelnen	51
§ 3 Leistungsvereinbarungen	53
I. Leistungsvereinbarungen im Handlungsfeld der Eingliederungshilfe	53
1. Vorgeschichte	53
2. Gegenstand und Arten von Vereinbarungen	53
a) Der gesetzliche Regelfall: Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bzw. neu § 123 Abs. 1 SGB IX	56
b) Die gesetzliche Ausnahme: Einzelfall- Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 4 SGB XII bzw. neu § 123 Abs. 5 SGB IX (2018)	56
c) Das gesetzlich nicht geregelte Trägerbudget	56
3. Ausgewählte Aspekte zu Leistungsvereinbarungen	57
a) Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen und Bindungswirkung für andere Kostenträger	57
b) Personal (§ 124 Abs. 2 SGB IX)	57
c) Wirksamkeit	58
d) Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich machen	58
e) Rückwirkung	59
4. Verfahrensfragen	59
II. Leistungsvereinbarungen in der Kinder- und Jugendhilfe	61
1. Leistungsvereinbarung als Grundlage der Vertragstrias	61
a) Das Leistungsbestimmungsrecht liegt zunächst in den Händen der Einrichtungsträger	61
b) Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)	62
2. Verhältnis der Vereinbarungen zur Betriebserlaubnis (→ § 7) ..	62
3. Inhalt der Vereinbarungen (§ 78 c Abs. 1 SGB VIII)	63
a) Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots (Satz 1 Nr. 1)	63
b) Der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis (Nr. 2)	65
c) Die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung (Nr. 3)	65

d) Die Qualifikation des Personals (Nr. 4)	66
e) Die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung (Nr. 5) ..	66
f) Verfahren der Gefährdungseinschätzung (§ 8 a SGB VIII) ...	67
4. Vereinbarungen über die Leistungserbringungsverpflichtung (§ 78 c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)	67
5. Gewährleistung des Leistungsanbieters (§ 78 c Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)	68
6. Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII)	68
7. Zuständigkeit der Schiedsstelle (§ 78 g SGB VIII)	69
III. Wohnen und Verpflegung	70
1. Grundlagen	70
2. Wohnen	72
a) Neuerungen BTHG	72
b) Systematik Kosten der Unterkunft (KdU)	75
3. Regelbedarf	76
a) Gegenstand des Regelbedarfs	76
b) Barbetrag	77
4. Mehrbedarf/Sonderbedarf	78
5. Verfahrensfragen	78
a) Antrag auf Grundsicherung	78
b) Dauer der Bewilligung	79
c) Zahlung monatlich im Voraus als Pauschale	79
IV. Personaleinsatz	79
1. Quantitative Ausstattung/Personalbemessung	79
2. Qualitative Ausstattung	80
3. Zahlung tariflicher Vergütung	81
4. Externer Vergleich	82
a) Unterschiedliche Leistung (Arbeit x Zeit)	82
b) Make-or-buy	82
c) Eine falsche Bezeichnung/Zuordnung schadet	83
d) Vergleich mit Leistungsanbietern, deren Kosten unter anderem mit dem Einsatz von Bundesfreiwilligendienstlern kalkuliert sind	83
e) Vergleich mit einem starren Einheitssatz auf Basis einer Mischkalkulation	84
f) Vergleichsraum	84
§ 4 Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen	85
I. Vergütungsvereinbarungen in der Eingliederungshilfe	85
1. Vereinbarungen für die Jahre 2018 und 2019	85
2. Vergütungsvereinbarungen ab 2020	86

Inhaltsverzeichnis

3. Spezielle Vereinbarungsmodelle	87
a) Trägerbudget	87
b) Persönliches Budget	88
4. Ausgewählte Vereinbarungsinhalte	90
a) Fachleistungsstunden	90
b) Risiko	91
c) Gewinn	91
5. Verfahrensfragen	94
a) Rückwirkung	94
b) Kürzung der Vergütung	95
II. Kosten- und Entgeltvereinbarungen in der Kinder- und Jugendhilfe	97
1. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII	97
2. Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII	98
3. Pflicht zur Entgeltübernahme	98
4. Rechtsnatur der Entgeltvereinbarungen	99
5. Gegenstand der Entgeltvereinbarungen	100
6. Voraussetzungen bei Hilfen im Ausland	101
7. Entgeltübernahme ohne Vorliegen von Vereinbarungen	101
8. Inhalte der Entgeltvereinbarungen nach § 78 c Abs. 2 SGB VIII	102
9. Vergütung von Investitionskosten	104
10. Vereinbarungszeitraum – prospektive Entgelte	105
11. Praxisbeispiele: Schiedsstellenentscheidungen nach § 78 g SGB VIII zu Entgeltvereinbarungen	106
§ 5 Prüfungen	109
I. Wirksamkeit als Prüfungsstandard	109
II. Prüfungsregeln in der Eingliederungshilfe	113
1. Rechtslage vom 1.1.2018 bis 31.12.2019	115
2. Rechtslage ab dem 1.1.2020	116
III. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der Kinder- und Jugendhilfe	118
1. Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII	118
2. Umsetzungsdefizite	120
IV. Durchführung von Prüfungen	121
1. Grundlagen	122
2. Ablauf der Prüfung und Handlungsempfehlungen	122
3. Mitwirkung	123

V. Bewegte Bilder in Planungen und Prüfungen	127
1. Wirkungsdimension: Spezifische, messbare und terminierte Ziele von Maßnahmen	129
2. Wirkungsdimension: Mitarbeiterzufriedenheit und Leistungsbereitschaft	130
3. Wirkungsdimension: Steigerung der Koproduktionsneigung der Adressaten, attraktive und realistische Ziele	130
§ 6 Schiedsstellen	133
I. Schiedsstellen in der Eingliederungshilfe	133
1. Einführung	133
2. Neue und alte Strukturen	134
3. Einzeldarstellung	135
a) Funktion der Schiedsstelle	135
b) Einzelne Aufgaben der Schiedsstelle	135
c) Entscheidungsrahmen der Schiedsstelle	136
d) Rückwirkende Festsetzung der Vergütung	137
e) Errichtung der Schiedsstellen nach § 133 SGB IX	138
f) Einleitung des Schiedsverfahrens	139
g) Prozessuale Hinweise	140
II. Schiedsstelle Kinder- und Jugendhilfe	140
§ 7 Das Verhältnis von Vertragsrecht und Aufsichtsrecht („Heimrecht“)	143
I. Vertragsrecht	143
1. Eingliederungshilfe	143
2. Jugendhilfe	145
II. Aufsichts- und „Heim“ recht	145
1. Eingliederungshilfe	145
2. Kinder- und Jugendhilfe	146
§ 8 Das Verhältnis von Vertragsrecht und Leistungsrecht	147
I. Rechtsnatur	147
II. Sachleistungsansprüche und zivilrechtliche Dienstleistungsansprüche	148
III. Zahlungsansprüche	149
IV. Handlungsmöglichkeiten bei Handlungslücken im Verhältnis von Vertragsrecht und Leistungsrecht	149

Inhaltsverzeichnis

§ 9 Das Verhältnis von Vertragsrecht und zivilrechtlichen Verträgen zwischen Leistungsanbietern und Bewohnern	151
I. Vorbemerkung	151
II. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	152
1. Verflechtung der rechtlichen Bestimmungen des WBVG mit dem Vertragsrecht gem. SGB XII	152
a) Vergütung	152
b) Leistungsinhalte	155
2. Verbraucherschutz	155
3. Rückforderung von Zahlungen durch den Leistungsträger	156
4. Kinder- und Jugendhilfe	156
§ 10 Sekundäransprüche gegenüber dem Leistungserbringer	159
I. Zu bewältigende Problemlagen	159
II. Die rechtlichen Grundlagen	159
III. Folgen für den Leistungsberechtigten	160
§ 11 Vergaberecht	163
I. Normativer Rahmen des Vergaberechts	164
1. Rechtsrahmen	164
2. Grundsätze und Ziele des Vergaberecht	164
3. Kartellvergaberecht und nationale Vergaben	165
II. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich	165
1. Der öffentliche Auftraggeber	165
2. Der öffentliche Auftrag	167
III. Wunsch- und Wahlrecht im Spannungsfeld von Wettbewerb und öffentlicher Beschaffung	167
IV. Fazit	169
Zu den Autoren	171
Stichwortverzeichnis	173

§ 1 Einführung

I. Entwicklung der Finanzierung der Sozialen Arbeit

Das, was heute mit dem Begriff „**Soziale Arbeit**“ umschrieben wird, also Dienstleistungen zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen, Eltern, die mit ihrer Erziehungsverantwortung überfordert sind oder andere Menschen mit besonderen Schwierigkeiten, ist in der europäischen Tradition eine seit je her staatsferne Aktivität. Gesellschaftliche Gruppen, Zusammenschlüsse, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Bruderschaften und Orden haben sich dieser Aufgaben angenommen und sie außerhalb des wirtschaftlichen Bereiches gehalten, der mit Gewinnstreben verbunden ist. Ihre Motive waren die Gedanken der christlichen **Nächstenliebe** und der **Solidarität**. So motiviert haben Menschen ihre Fähigkeiten, ihre Zeit und auch ihr Geld, alleine und in Gruppen im Bereich der Sozialen Arbeit zur Verfügung gestellt und tun dies auch heute noch. Die staatliche Gemeinschaft hat diese Engagements meistens geachtet und fast stets in ihre Pläne einbezogen.

Vielfach hat sie diese Aktivitäten insbesondere seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts auch gefördert, wobei unter **Förderung** vor allem die finanzielle Förderung der gesellschaftlichen Akteure verstanden wurde.¹ Förderung geschah aber auch durch Empfehlungen und Belobigungen.² Zu den finanziellen Zuwendungen gehören auch Zuschüsse zu Investitions-, Personal- und Maßnahmekosten.³ Daneben sind als Zuwendungen auch Dienstleitungen, das Zur-Verfügung-Stellen von Liegenschaften oder das Stellen von Bürgschaften anzusehen;⁴ geldwerte Vorteile kann ein öffentlicher Träger auch in anderer Weise als in direkten Zahlungen zur Verfügung stellen.⁵

Wie es für **Zuwendungen** typisch ist, hat es einen Anspruch auf sie nicht gegeben; lange war das Zuwendungswesen im Handeln der öffentlichen Verwaltung ein Raum frei von gesetzlichen Ansprüchen. In Deutschland haben sich erste Verrechtlichungen des Zuwendungswesens unter dem Gesichtspunkt des Haushaltsrechtes ergeben. In Haushaltsordnungen⁶ wurde geregelt, wann der Staat das Geld seiner Bürger an Stellen außerhalb der Verwaltung geben durfte. Damit waren Bedingungen für rechtmäßige Zuwendungen geschaffen, Gründe für die Gewährung von Zuwendungen aber erst angedeutet. Im Recht der Organisation Sozialer Arbeit fanden sich – korrespondierend zur grundsätzlichen Freiwilligkeit

1 *Happel/Saurbier* in Jans ua, Kinder- und Jugendhilferecht § 4 Rn. 44; *Witte* in Möller SGB VIII § 74 Rn. 6.

2 Vgl. can. 298 § 2, can. 299 § 2 CIC.

3 Zum Begriff der Zuwendung vgl. *Krämer* DÖV 1990, 546 (548).

4 Vgl. § 5 Abs. 3 SGB XII; *Mrozyński* SGB VIII § 74 Rn. 2.

5 S. auch *Bernzen*, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, 52. Um eine indirekte Förderung würde es sich handeln, wenn öffentliche Stellen den Arbeitgebern ehrenamtlicher Mitarbeiter freier Träger Erstattungen für die Lohnfortzahlung bei Sonderurlaub wegen der leitenden Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendhilfe gewähren würden, vgl. dazu BVerfG RdJB 1992, 407 f.

6 §§ 44 f. BHO/LHO.

§ 1 Einführung

von Zuwendungen – auch lediglich eher Andeutungen zuwendungs- und förderungsrechtlicher Regelungen.⁷ Dies wurde insbesondere in den Fällen als unbefriedigend empfunden, in denen freie Träger und andere Leistungsanbieter Leistungen erbrachten, auf die Bürger im Verhältnis zu öffentlichen Trägern einen Rechtsanspruch hatten. In diesen Bereichen entwickelten sich Rechtsfiguren, die darauf zielten, den freien Trägern zum Ersatz ihrer Aufwendungen zu verhelfen. Es entstand das Kostenerstattungs- und **Pflegesatzrecht**. Mit ihm wurde das Verhältnis zwischen dem kofinanzierenden Staat und den freien Trägern so geordnet, dass diese sich in ihren wesentlichen Ausgabenpositionen auf ein staatsanaloges System festlegten, insbesondere ihr Personal im Wesentlichen nach einem bei staatlichen Stellen üblichen Tarifwerk bezahlten und dafür vom Staat finanziell praktisch so behandelt wurden, als seien ihre Einrichtungen öffentliche. Dieses hatte in Zeiten, in denen es um einen Ausbau von Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe ging, großen Nutzen für beide Seiten: Es wurde ein finanzieller Gleichlauf der Systeme gesichert, der Elemente der Konkurrenz nur bei einem Wettstreit von inhaltlichen Konzepten vorsah.

- 4 Das Pflegesatzwesen hatte aber auch eine wesentliche Schwäche: Es enthielt keinen Impuls zur Beschränkung der Ausgaben, alle genehmigten oder anerkanntsfähigen Ausgaben konnten (und sollten) vorgenommen werden, unabhängig von der Frage, ob zB auch ein guter Kaufmann Geld für diesen Zweck eingesetzt hätte. So kam es bei den Angeboten der freien wie der öffentlichen Träger jährlich zu Kostensteigerungen, die innerhalb eines Pflegesatzsystems nicht zu vermeiden waren. Die kommunalen Spitzenverbände versuchten deshalb pauschale Kostenbeschränkungen für die Soziale Arbeit innerhalb des bestehenden Systems (sog „Deckelungen“) und den Wechsel auf ein anderes Finanzierungssystem durchzusetzen.⁸ Hierfür boten sich im Krankenversicherungsrecht erprobte Elemente an, die auch im Pflegeversicherungsrecht eingeführt worden waren. Dieses System ist marktnäher als das Pflegesatzsystem ausgerichtet, weil es statt der Erstattung anerkanntsfähiger Kosten **Entgelte** oder **Vergütungen** für Leistungen vorsieht. Von einem marktwirtschaftlichen System unterscheidet es sich wesentlich dadurch, dass weder reale Kunden noch reale Produkte zugrunde gelegt werden. Dieses System wurde Mitte bzw. Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts in der stationären Sozial- und Jugendhilfe eingeführt.⁹ Die zentralen Elemente der gesetzlichen Neuregelung sollten – so gesetzgeberische Absicht – eine Dämpfung der Kostenentwicklung erreichen, stärkere Transparenz schaffen und die Effizienz der Sozialen Arbeit erhöhen.¹⁰

7 § 10 BSHG, § 4 RJWG, §§ 5, 7–9 JWG, s. dazu auch *Bernzen* in Jans ua, Kinder- und Jugendhilferecht § 74 Rn. 1 f.

8 Vgl. *Wabnitz* ZfJ 1999, 124; *Struck* ZfJ 1997, 153.

9 Kombiniert wurde es für eine Übergangszeit mit einer gesetzlich festgelegten Begrenzung der Ausgabensteigerungen.

10 Vgl. *Baltz* NDV 1998, 378; *Wabnitz*, Rechtsansprüche, 2005, 259.

Im SGB VIII und SGB XII hatte der Gesetzgeber also unterschiedliche Finanzierungswege vorgesehen:¹¹ 5

- Die Möglichkeit der Förderung der Arbeit der freien Träger durch die öffentlichen Träger; diese Förderung kann auf der Basis des § 74 SGB VIII bzw. § 5 Abs. 3 SGB XII entweder durch einen Förderungsbescheid gewährt oder in einem öffentlich-rechtlichen Förderungsvertrag vereinbart werden;
- die Möglichkeiten der Kostenübernahme nach § 77 SGB VIII oder
- die Entgelt- und Vergütungszahlung nach den §§ 78 a ff. SGB VIII und nach den §§ 75 ff. SGB XII.

Diese Verfahren sind alternativ und nicht logisch sinnvoll miteinander kombinierbar.

Für die stationären und teilstationären Bereiche der Jugendhilfe, insbesondere aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung, sehen die §§ 78 a ff. SGB VIII den Abschluss von **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** vor. Die einzelnen Leistungsbereiche, für die diese Vereinbarungen abzuschließen sind, sind in § 78 a Abs. 1 SGB VIII abschließend aufgezählt; allerdings lässt Abs. 2 der Vorschrift auch landesrechtliche Zuweisungen weiterer Leistungsbereiche zu. Entsprechendes gilt für teilstationäre und stationäre Formen der Eingliederungshilfe nach den §§ 75 ff. SGB XII. 6

Notwendiges Element im System der Vereinbarungen nach den §§ 78 a ff. SGB VIII ist die Beschränkung des **Wunsch- und Wahlrechts** nach § 5 Abs. 2 SGB VIII: Leistungen nach § 78 a SGB VIII dürfen grundsätzlich nur in Einrichtungen gewählt werden, für die alle Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen worden sind. Soll die Hilfe in einer Einrichtung erbracht werden, mit der keine der oben beschriebenen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, so kann die Hilfe nur dann gewährt werden, wenn sie nach Maßgabe des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII oder aufgrund einer Einzelfallentscheidung geboten erscheint.¹² 7

Die Finanzierung von Sozialleistungen, die nicht durch öffentliche Stellen ausgeführt werden, unterliegt also einem Paradigmenwechsel: Lange Zeit war sie bestimmt durch den Gedanken der öffentlichen Zuwendung zu einer freigemeinnützigen Aktivität und in der Höhe durch das **Selbstkostenprinzip** begrenzt. Inzwischen aber hat – wie dargestellt – in den stationären und teilstationären und in vielen ambulanten Bereichen der öffentlich mitfinanzierten Sozialen Arbeit der Gedanke prospektiver Entgelte Einzug gehalten; zunächst im Bereich der sozialen Pflege und der Sozialhilfe, dann auch in der Jugendhilfe. Eine Umsteuerung zu Finanzierungsregelungen, die diesem Prinzip folgen, leidet darunter, dass kaum konkrete Vorstellungen oder Modelle existieren, welche die **Wirkung** oder, anders gesagt, das Ergebnis der Arbeit eines Anbieters zum Ausgangspunkt sei- 8

11 Vgl. *Wiesner ZfJ* 1999, 80.

12 Siehe auch *Baltz NDV* 1998, 378.

§ 1 Einführung

ner Arbeit machen. Deshalb bleibt es im Ergebnis oft bei einer Finanzierung, die dem Selbstkostenprinzip folgt, auch wenn formal prospektive Entgelte vereinbart werden. Dieses führt insbesondere in Konfliktfällen nicht selten zu besonderen Schwierigkeiten, weil die gesetzlichen Regeln und die Praxis nur begrenzt zueinander passen. Nun steht die die Umsetzung des Konzeptes nach dem Inkrafttreten des **Bundesteilhabegesetzes** (BTHG) vor einer neuen Etappe. Mit diesem Handbuch sollen Hilfen bei der Arbeit an Leistungs-, Entgelt- bzw. Vergütungsvereinbarungen angeboten werden und zugleich Stärken und Schwächen der gesetzlichen Konstruktion sowie der Praxis diskutiert werden.

II. Rechtliche Grundlagen

- 9 Das **Leistungserbringungsrecht** ist die Rechtsmaterie, die davon handelt, wie es zu organisieren ist, dass Sozialleistungen an die leistungsberechtigten Bürger letztlich gelangen und wie der gesamte Prozess der „Ausführung“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I) der Leistungen finanziert wird.
- 10 Wenn Sozialleistungen als **Geldleistungen** zu beanspruchen sind, ergeben sich für die beiden soeben erwähnten Gesichtspunkte keine besonderen Probleme: Der Leistungsträger (§ 12 SGB I) bewilligt die Leistung durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes und zahlt die Geldleistungen an den Leistungsberechtigten aus. Anders ist es indes, wenn die Sozialleistung als **Dienst- oder Sachleistung** zu erbringen ist. Den öffentlich-rechtlichen Leistungsträger trifft die Verpflichtung, die Leistung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dem Leistungsberechtigten zu verschaffen (§ 17 Abs. 1 SGB I). Wenn er aber nicht selbst über die dafür notwendigen Ressourcen, also über entsprechendes Dienstleistungspersonal bzw. die Gegenstände verfügt oder verfügen soll, muss der Leistungsträger, um seine Leistungspflicht erfüllen zu können, die Tätigkeit **externer Dritter** ermöglichen, die in der Lage sind, die Dienstleistung zu erbringen bzw. die benötigten Gegenstände, auf die sich die Sachleistung bezieht, zur Verfügung zu stellen.
- 11 Diese Lage ist in vielen Bereichen des Sozialrechts gegeben. Die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung betreiben nur in Ausnahmefällen eigene Krankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen. Ihre Leistungsverpflichtung wird daher durch Dritte, durch die sogenannten **Leistungserbringer**, an die betreffenden leistungsberechtigten Personen gebracht. Ebenso verhält es sich etwa bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das dafür zuständige Jugendamt beschäftigt nur in bestimmten Fällen eigenes pädagogische Personal, das zB für notwendige Erziehungsberatung in einer Familie sorgen könnte. Ebenso wenig muss der leistungsverpflichtete Sozialhilfeträger aus den Reihen seines Personals eine Person stellen, die zB einen Schüler im Unterricht begleitet, der wegen seiner Behinderung auf eine entsprechende Unterstützung angewiesen ist.

Die Leistungsträger müssen also in diesen Fällen die erwähnten Leistungserbringer „mit ins Boot holen“. Die Leistungserbringer sind Rechtssubjekte des Privatrechts,¹³ die im Rahmen dieser Organisation der Leistungserbringung ein vertragliches, öffentlich-rechtliches **Rechtsverhältnis mit dem Leistungsträger** eingehen. Als private Rechtsträger schließen die Leistungserbringer zudem für die konkrete Erbringung der Dienst- oder Sachleistung mit dem Leistungsempfänger einen privatrechtlichen Vertrag, denn sie handeln trotz der Einbindung in das Leistungsgeschehen als eigenständige Rechtssubjekte und nicht etwa als Verwaltungshelfer des Leistungsträgers. Der Leistungsträger hat trotz der Einbindung des Leistungserbringers in das Leistungsgeschehen weiterhin die **öffentlich-rechtliche Steuerungsverantwortung** und erlässt demgemäß den entsprechenden Bewilligungsbescheid. 12

Somit kann man feststellen, dass in dem so organisierten Leistungsgeschehen **drei Akteure** auftreten, der Leistungsträger, der Leistungsberechtigte und der Leistungserbringer. Sie sind miteinander verbunden in einem Dreiecksverhältnis, das als **sozialrechtliches Dreiecksverhältnis** in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist. Dieses Dreiecksverhältnis wird in Abschnitt III. dieses Paragrafen näher vorgestellt. 13

Das öffentliche-rechtliche Leistungsgeschehen kann aber auch in einem **zweiseitigen Verhältnis** organisiert werden, bei dem nur der Leistungsträger und Leistungsberechtigte direkt beteiligt sind; private Strukturen handeln hier nur als Helfer und Lieferanten der Leistungsträger. Dies kommt im Bereich der hier nicht weiter interessierenden Sozialleistungssysteme des SGB II und des SGB III vor. Für den vorliegenden Zusammenhang ist insoweit aber das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII von Interesse, in dessen Rahmen zweiseitige Beziehungen und sonstige untypische Organisationsformen für die Ausführung und Finanzierung der Leistungen anzutreffen sind.¹⁴ 14

In diesem Handbuch wird nur das Leistungserbringungsrecht der Sozialhilfe (SGB XII), der Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) behandelt. Welche gesetzlichen Regelungen insoweit vorhanden sind, ist erklärungsbedürftig, da durch **das Bundesteilhabegesetz** eine etwas unübersichtliche Lage geschaffen worden ist. Dies betrifft zum einen die **Herauslösung der Eingliederungshilfe** aus dem SGB XII und ihre Verortung als selbstständiges und neues Leistungssystem im SGB IX. Daher ist zukünftig zwischen „Sozialhilfe“ und „Eingliederungshilfe“ zu unterscheiden; „Eingliederungshilfe“ ist dann nicht mehr ein Teil der „Sozialhilfe“. Zum anderen kennt die neue Eingliederungshilfe als Leistungsinhalt (Leistungsgegenstand) nur eine **Fachleistung**; Leistungen für **Unterkunft und Verpflegung** sind nicht mehr Gegenstand der Eingliederungshilfe. 15

13 Der Charakter von Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ändert hieran nichts.

14 Vgl. dazu ausführlich *Meysen*, Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014.

§ 1 Einführung

- 16 Da die strukturellen Änderungen, von denen zuvor die Rede war, erst 2020 in Kraft treten, ist auch die **Rechtslage** darzustellen, die für die Jahre **2018 und 2019** gilt:
1. In diesen Jahren gelten weiterhin die Kapitel sechs bis neun des SGB XII, also auch die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII und die sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen. Für alle diese Leistungen gilt in diesen Jahren noch das **Leistungserbringungsrecht der §§ 75 ff. SGB XII**. Das Vertragsrecht der § 123 ff. SGB IX, das für das ab 2020 in Kraft tretende neue Eingliederungshilferecht anzuwenden ist, ist für Vereinbarungszeiträume in den Jahren 2018 und 2019 nicht heranzuziehen.
 2. Zum Jahr 2018 ist das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Kraft getreten, wobei das (materielle) Leistungsrecht der Eingliederungshilfe – wie gesagt – erst 2020 in Kraft tritt. Das neue Vertragsrecht ist in den §§ 123 ff. SGB IX geregelt. Es ist auf Vereinbarungen für Leistungen in den Jahren 2018 und 2019 nach den weiterhin geltenden §§ 53 ff. SGB XII nicht anzuwenden. Das **vorgezogene Inkrafttreten** der §§ 123 ff. SGB IX dient lediglich dazu, dass sich die Vertragsparteien bereits gedanklich auf die neuen Regelungen einstellen können. Eine Geltung für Vereinbarungen betreffend die Eingliederungshilfe verbietet sich, weil bis Ende 2019 sowohl die §§ 53 ff. SGB XII als auch die §§ 75 ff. SGB XII gelten (s. auch nachfolgend zu 3.).
 3. Da in den Jahren 2018 und 2019 eine Übergangsphase eingetreten ist, in der neues Recht zwar schon bekannt, aber noch nicht vollziehbar und altes Recht schon am Auslaufen ist, hat der Gesetzgeber in Art. 12 Nr. 7 BTHG (= § 139 SGB XII) eine **Übergangsvorschrift** für diese Jahre erlassen. Danach können bisherige Vereinbarungen ohne neue Verhandlungen weitergelten. Es können aber auch in den beiden Jahren und für die beiden Jahre neue Vereinbarungen getroffen werden. Insofern ist – nach anfänglichen Zweifeln – herrschende Ansicht, dass diese Verhandlungen nach den weiterhin geltenden §§ 75 ff. SGB XII zu führen und abzuschließen sind.¹⁵
 4. Das neue Vertragsrecht für die erst 2020 in Kraft tretende neue Eingliederungshilfe enthält in § 134 SGB IX eine **Sonderregelung** für Kinder und Jugendlichen und sonstige Personen (Sonderfälle), für welche die Beschränkung auf Fachleistungen in der Eingliederungshilfe nicht greifen soll. Daher gilt für diesen Personenkreis ein abweichendes Vertragsrecht.
 5. Die Eingliederungshilfe – gleichgültig, ob nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 90 ff. SGB IX – umfasst nicht die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die sich weiterhin, auch über 2020 hinaus, nach § 35 a SGB VIII richtet. Für diese Leistungen greift das Leistungserbringungs- und Vertragsrecht nach § 78 a SGB VIII ein.
 6. Ab 2020, wenn die Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII aus dem SGB XII herausgelöst wird, verbleibt für die restlichen Materien der Hilfe in

15 S. auch die Schreiben aus dem BMAS, Sozialrecht aktuell 2017, Heft 3, Umschlagsseite III.

besonderen Lebenslagen nach den siebten bis neunten Kapitel des SGB XII noch die Notwendigkeit für ein Vertragsrecht, das in den **neu gefassten §§ 75 SGB XII** enthalten ist, aber sich weitgehend an die Regelungen nach §§ 123 ff. SGB IX anlehnt.

Man muss also feststellen, dass das Vertragsrecht für die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe derzeit **an sechs verschiedenen Stellen geregelt** und bereits im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht ist, auch wenn einige Regelungen noch nicht vollziehbar sind. Dennoch werden die sechs verschiedenen Regelungskomplexe in diesem Handbuch in den Blick genommen.

III. Das sozialrechtliche Dreieck in der Sozial-, Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe

1. Einleitung

Die rechtsdogmatische Deutung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, 17 die das Bundessozialgericht entwickelt hat,¹⁶ unterscheidet sich deutlich von dem, was zuvor herrschende Meinung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit war. Im Folgenden wird das „**neue Verständnis**“ **des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses** dargestellt und vor allem wird auch auf die daraus folgenden Konsequenzen für die Rechtsbeziehungen in diesem Dreieck eingegangen. Diese Konsequenzen haben große praktische Bedeutung; sie sind kein dogmatisches „Glasperlenspiel“, sondern betreffen wichtige Fragen der Rechtsanwendung. So lässt sich etwa die Frage, ob das (neue)¹⁷ **Vergaberecht** auf Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII anzuwenden ist, nur entscheiden, wenn zuvor das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis und seine Rechtsbeziehungen geklärt werden. Ferner hängt die dogmatische Deutung der Rechtsbeziehungen auf den drei Schenkeln des Dreiecks davon ab, wie dieses Geflecht an Rechtsbeziehungen zu erklären ist. Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst nur auf das Dreiecksverhältnis im **Sozialhilferecht**. Auf mögliche **Abweichungen**, die sich nach dem Vertragsrecht der §§ 123 ff. SGB IX und aus dem **SGB VIII** ergeben können, wird später eingegangen.

2. Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis

a) Grundlagen

Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis beschreibt das Verhältnis von drei 18 Beteiligten an dem Geschehen der Leistungserbringung. Dieses Verhältnis wird zumeist in Form eines Dreiecks bildlich dargestellt, wobei es reizvoll wäre, da-

¹⁶ BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R.

¹⁷ Vgl. Vergaberechtsmodernisierungsgesetz v. 17.2.2016; BGBl. I 203; dazu etwa *Glabs/Rafii* Sozialrecht aktuell 2016, 169.

§ 1 Einführung

rüber zu spekulieren, ob es ein gleichschenkeliges Dreieck ist, oder andere Formen haben müsste. Auf jeden Fall ist das Dreieck an den Ecken geschlossen, es ist ein echtes Dreieck, bei dem **alle Schenkel miteinander im Verhältnis stehen**.¹⁸ Kein Schenkel kann isoliert gewürdigt werden; alle drei Schenkel bedingen sich in einer bestimmten Weise.

- 19 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungsberechtigten wird als **Grundverhältnis** bezeichnet. Das Verhältnis zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer ist das **Leistungsverschaffungsverhältnis** und schließlich das Verhältnis zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer, das als **Erfüllungsverhältnis** bezeichnet wird. Diese drei Bezeichnungen haben sich eingebürgert;¹⁹ sie sind auch ausreichend aussagekräftig.
- 20 Die **Geschlossenheit des Dreiecks** und die Abhängigkeit aller drei Rechtsverhältnisse voneinander ergibt sich aus den folgenden rechtlichen Umständen: Das Grundverhältnis, in dem die Bewilligung einer Sozialhilfeleistung erfolgt, darf nicht isoliert von den beiden anderen Rechtsverhältnissen beurteilt werden. Der Schenkel „**Erfüllungsverhältnis**“ kommt vielmehr hinzu, da eine Leistungsverpflichtung des Leistungsträgers nur gegeben ist, wenn im Erfüllungsverhältnis eine zivilrechtliche Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer besteht. Schuldet der Leistungsberechtigte nichts, hat er auch keinen sozialhilferechtlichen Bedarf.²⁰ Auch der Schenkel „**Leistungsverschaffungsverhältnis**“ hat hier bereits seine rechtliche Bedeutung. Denn eine Bewilligung für die Hilfe in einer Einrichtung oder durch einen Dienst setzt regelmäßig ferner voraus, dass der Sozialhilfeträger mit dem entsprechenden Leistungserbringer bereits die Vereinbarungen auf der Leistungsverschaffungsseite geschlossen hat.²¹ Das **Grundverhältnis** kann also auch insofern **nicht isoliert** behandelt werden.
- 21 Das Leistungsverschaffungsverhältnis strukturiert die Leistung im Grundverhältnis vor und wirkt sich insofern auf dieses Verhältnis aus. Die Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bezieht sich zwar noch nicht auf einen konkreten Hilfefall, sondern beschreibt allgemein, was der Leistungserbringer zu leisten in der Lage ist. Die Vergütungsvereinbarung bezieht sich spiegelbildlich auf die vereinbarten Leistungen. Das Leistungsverschaffungsverhältnis hat aber im konkreten Leistungsfall auch unmittelbare Auswirkungen auf das Erfüllungsverhältnis, denn nach § 15 Abs. 2 WBVG müssen die zivilrechtlichen Vereinbarungen des Leistungserbringers mit dem Verbraucher, der auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist, den Vereinbarungen im Leistungsverschaffungsverhältnis entspre-

18 Anders für das „unechte“ Dreiecksverhältnis nach § 17 SGB II, *Luthe* in Hauck/Noftz SGB II § 17 Rn. 90.

19 S. etwa die Beiträge von *Pattar*, *Coseriu* und *Jaritz*, aus den Vorträgen beim 44. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes, 2012, in Kassel, in *Sozialrecht aktuell* 2012, 85, 99 und 105; dazu auch *Eicher* SGB 2013, 127.

20 BSG 25.9.2014 – B 8 SO 8/13 R.

21 Ausnahme: § 75 Abs. 4 SGB XII.

chen.²² Anders gesagt: Die Vereinbarung im Erfüllungsverhältnis muss sich an dem Leistungsverschaffungsverhältnis ausrichten. Wie man sich im Dreieck auch dreht, ob links oder rechts herum, **stets ist der eine Schenkel des Dreiecks vom anderen abhängig oder beeinflusst ihn.**

b) Rechtliche Konsequenzen

aa) Sachleistungsverschaffung

Das Bundessozialgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 28.10.2008²³ in dem sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ein „Sachleistungsprinzip“ gesehen „in der Gestalt einer Sachleistungsverschaffung in einem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen, der zwar nicht wie im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgestaltet ist, sich dem aber nähert“. Die Leistung des Sozialhilfeträgers ist demnach **keine Geldleistung**. Dies wurde unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes ganz überwiegend anders gesehen; danach war es eine Geldleistung, mit der der Leistungsberechtigte seine Verpflichtung begleichen sollte. Der Umstand, dass das Geld zumeist direkt an den Leistungserbringer floss, wurde lediglich als Abkürzung des Zahlungsweges gedeutet.²⁴ 22

bb) Der direkte Zahlungsanspruch des Leistungserbringers

Der 8. Senat des BSG hat den Sachleistungsverschaffungsanspruch des Leistungsberechtigten auf „**Übernahme der Vergütung**“ (§ 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) in Abkehr von der Rechtsprechung des BVerwG als einen Anspruch gedeutet, der darauf gerichtet ist, dass die Schuld des Leistungsberechtigten, die er gegenüber dem Leistungserbringer aus dem zivilrechtlichen Vertrag hat, kumulativ übernommen wird. Diese Schuldübernahme, die durch den bewilligenden Verwaltungsakt erklärt wird, verleiht dem Leistungserbringer einen **eigenen Zahlungsanspruch** gegenüber dem Sozialhilfeträger. Es handelt sich um einen **privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt mit Drittwirkung**.²⁵ 23

Es war umstritten, in welchem Rechtsweg dieser Anspruch letztlich durchzusetzen ist. Da es um das Verhältnis zwischen dem Leistungserbringer und dem Sozialhilfeträger geht, wurde vielfach angenommen, ein Streit in diesem Rechtsverhältnis sei im Rechtsweg vor den Sozialgerichten auszutragen. Der 8. Senat des BSG²⁶ weist indes zu Recht darauf hin, dass die Schuldübernahme, durch die der Anspruch des Leistungserbringers erst begründet worden ist, sich auf die zivilrechtliche Schuld des Leistungsberechtigten bezieht und durch die Schuldüber- 24

22 Für das zivilrechtliche Verhältnis des Leistungsberechtigten zu einem sozialen Dienst soll sich die Bindung an die Vereinbarungen im Leistungsverschaffungsverhältnis aus § 32 SGB I ergeben, vgl. BSG 2.2.2012 – B 8 SO 5/10 R, Rn. 15.

23 BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R.

24 Vgl. BVerwG 10.8.2007 – 5 B 179/06; 21.6.2010 – 5 B 48/09.

25 So auch der BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15, Rn. 20.

26 BSG 18.3.2014 – B 8 SF 2/13 R; BSG 30.9.2014 – B 8 SF 1/14 R.

§ 1 Einführung

nahme die Rechtsnatur dieser Schuld nicht verändert wird. Daher sei der **Rechtsweg zu den Zivilgerichten** gegeben. Dieser konsequenten Ansicht ist zuzustimmen. Auch der BGH hat sich dem ausdrücklich angeschlossen.²⁷

- 25 Die Rechtsprechung, wonach der Leistungsberechtigte einen Sachleistungsverschaffungsanspruch besitzt und der Leistungserbringer durch den Schuldbeitritt des Sozialhilfeträgers einen Zahlungsanspruch erhält, ist nicht unbestritten geblieben.²⁸ Auch die Frage des richtigen Rechtswegs zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs war streitig.²⁹ Für die Praxis der Gerichte, die sich ausnahmslos dem BSG und dem BGH angeschlossen haben, ist diese Frage allerdings als geklärt zu betrachten.

cc) Rückforderung bei Aufhebung des Verwaltungsaktes im Grundverhältnis

- 26 Der Bewilligungsbescheid nebst der Kostenübernahmeerklärung im Grundverhältnis ist die notwendige **Voraussetzung für** den Anspruch des Leistungserbringers aus der **Schuldübernahme**. Da ein Bewilligungsbescheid auch wieder aufgehoben werden kann, weil er sich etwa als rechtswidrig erwiesen hat, stellt sich die Frage, was dies für das rechtliche Schicksal der bereits von dem Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer geleisteten Zahlungen bedeutet. Im Erfüllungsverhältnis bleibt der Hilfeempfänger gegenüber dem Leistungserbringer weiterhin in der zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung des Heimentgelts. Im Grundverhältnis wird der Verwaltungsakt nach Maßgabe der §§ 44 ff. **SGB X aufgehoben**. Der Hilfeempfänger muss die Sachleistung durch Zahlung in Geld erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB X). In einem vom OLG Oldenburg³⁰ und dem BGH³¹ entschiedenen Fall hatte der Hilfeempfänger aufgrund einer einstweiligen Anordnung eine Leistung der Eingliederungshilfe zugesprochen erhalten. Im späteren Klageverfahren wurde die Klage des Hilfebedürftigen abgewiesen, woraufhin der Sozialhilfeträger die vorläufige Bewilligung aufhob und von dem Leistungserbringer die Rückzahlung der geleisteten Zahlungen forderte. Das OLG Oldenburg wies die Klage ab und meinte, der Sozialhilfeträger könne nur im Grundverhältnis zum Leistungsberechtigten etwas zurückverlangen. Die **Verkoppelung der drei Schenkel** des Dreiecks und ihre Abhängigkeit voneinander hat das OLG damit **aufgehoben**. Der BGH sah dies anders und gab der Klage des Sozialhilfeträgers statt. Der **BGH folgt** auch in dieser Entscheidung bis ins Detail ausdrücklich der **Rechtsprechung des BSG**. Folglich geht auch der BGH vom einem Schuldbeitritt aus, der durch den die Leistung bewilligenden Verwaltungsakt mit

27 BGH 7.5.2015 – III ZR 304/14; BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15; für eine Klage der Pflegekasse gegen einen Familientastenden Dienst ist allerdings der Sozialgerichtsweg gegeben, BSG 21.7.2016 – B 3 SF 1/16 R.

28 S. die heftige Kritik von *Ladage* SGB 2013, 553.

29 Vgl. nur *Flint* in Grube/Wahrendorf SGB XII, 5. Aufl., § 75 Rn. 42 a, der den Sozialrechtsweg für gegeben erachtet, da das Entgelt maßgeblich vom sozialhilferechtlichen Leistungs- und Leistungserbringungsrecht „geprägt“ sei.

30 OLG Oldenburg 16.7.2015 – 14 U 22/15.

31 BGH 31.3.2016 – III ZR 267/15.

Zu den Autoren

Olcay **Aydik** studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Christian **Bernzen** ist Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater und Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit an Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

Damian **Bernzen** studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

Andreas **Lubitz** ist Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater. Er ist auch Fachanwalt für Strafrecht.

Tobias **Gros** ist nach langjähriger Tätigkeit im Kostenmanagement einer Bank Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater.

Dr. iur. Christian **Grube** ist nach langjähriger Tätigkeit als Richter – zuletzt Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg – Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater. Er ist Vorsitzender in zwei Schiedsstellen nach SGB XII.

Paul **Gummert** ist Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater.

Rebeka **Sitzler** studiert Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim **Wabnitz**, Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., ist nach langjähriger Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung – zuletzt als Abteilungsleiter im BMFSFJ – sowie bei einem Wohlfahrtsverband Professor für Rechtswissenschaft an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Er ist auch Vorsitzendes Mitglied einer Schiedsstelle und Präsident der Hessischen Krankengesellschaft.

Hauke **Wagner** ist als Dipl.-Volkswirt freiberuflich tätig, Video-Blogger und auch Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft.

Prof. Dr. iur. Dr. rer. soc. h.c. Reinhard **Wiesner** ist nach langjähriger Tätigkeit im BMFSFJ – zuletzt als Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater. Er ist Honorarprofessor an der FU Berlin.